

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (BGSEWS)

(ABl. 08.08.2017, S. 294)

geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2018 (ABl. S. 324)

geändert durch Satzung vom 22. Februar 2021 (ABl. S. 99)

geändert durch Satzung vom 02. Dezember 2024 (ABl. S. 516)

geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2025 (ABl. S. 381)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag. Zur Deckung des Aufwandes für stadteigene oberirdische Gewässer wird kein Beitrag nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht,
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 Entwässerungssatzung an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Abs. 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird ein bisher bereits beitragspflichtiges Grundstück flächenmäßig vergrößert und ist eine Beitragsschuld für die hinzukommende Grundstücksfläche bisher nicht entstanden, entsteht hierfür eine Beitragsschuld mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Zuerwerbs.

Wird für ein nach dieser Satzung bereits beitragspflichtig gewordenes Grundstück eine weitere Bebauung genehmigt, wodurch die bisher der Abgabe zugrunde gelegte zulässige oder darüber hinaus zugelassene Geschoßfläche überschritten wird, entsteht auch hierfür eine weitere Beitragspflicht mit Erteilung der Baugenehmigung.

(3) Wenn sich für ein bereits nach dieser Satzung beitragspflichtig gewordenes Grundstück die zulässige Geschoßfläche auf Grund eines Bebauungsplanes erhöht, entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die zusätzliche Geschoßfläche baurechtlich zulässig wird, eine weitere Beitragsschuld für die Differenz zwischen der bisher zulässigen oder darüber hinaus zugelassenen und der nunmehr zulässigen Geschoßfläche.

(4) Kann das Grundstück später an einen Kanal angeschlossen werden, wofür nach § 6 Abs. 2 ein höherer Beitragssatz erhoben werden kann, als das bei der ersten Beitragserhebung möglich war, so entsteht eine weitere Beitragsschuld in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den beiden Beiträgen; bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages sind für die Ermittlung der früheren Beitragsschuld die Beitragssätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der weiteren Beitragsschuld gelten. Für den Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, so ist die Begrenzung unmittelbar hinter dem Ende der tatsächlichen Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bei Bebauungsplänen, deren Entwurf vor dem 27. Januar 1990 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches öffentlich ausgelegt worden ist, bleiben Dachgeschosse, die keine Vollgeschosse sind außer Betracht.

Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) Die zulässige Geschoßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Abs. 2 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan und ist ein Bebauungsplan auch nicht in Aufstellung aus dem sich die zulässige Geschoßfläche ergibt, so ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen Nutzung der bebauten Grundstücke in der näheren Umgebung.

(5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(6) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserleitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

(7) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche der vorhandenen Bebauung.

Wird bei einem Grundstück im Außenbereich nachträglich die bisher der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschoßfläche vergrößert, so entsteht auch hierfür eine Beitragsschuld nach dieser Satzung. Gleiches gilt bei einer Vergrößerung der bisher für die Berechnung maßgeblichen Grundstücksflächen.

(8) Ist die auf einem Grundstück tatsächlich vorhandene Geschoßfläche größer, als die nach Abs. 2 – 5 sich ergebende zulässige Geschoßfläche, so ist die tatsächlich vorhandene Geschoßfläche anzusetzen. Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(9) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln (§ 20 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990).

Die landesrechtliche Begriffsbestimmung eines Vollgeschosses ergibt sich aus Art. 2 Abs. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) a. F., der im Rahmen des § 20 Abs. 1 BauNVO gemäß Art. 83 Abs. 7 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) fortgilt und der wie folgt lautet: „Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.“

Als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegen als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

Für die Ermittlung der Geschoßflächen von Garagen gilt § 21 a der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

§ 6 Beitragsatz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 1/4 auf die Summe der Grundstücksflächen und zu 3/4 auf die Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt, wenn das Grundstück

1. an einen Mischwasserkanal oder im Rahmen eines Trennsystems an einen Schmutzwasser- und einen Regenwasserkanal angeschlossen werden kann

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | Euro 1,28 |
| b) pro m ² Geschoßfläche | Euro 7,67 |

2. nur an einen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden kann

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| pro m ² Geschoßfläche | Euro 4,60 |
|----------------------------------|-----------|

3. nur an einen Regenwasserkanal angeschlossen werden kann

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| pro m ² Grundstücksfläche | Euro 0,51 |
|--------------------------------------|-----------|

(3) Kann das Grundstück an einen Mischwasser-, Regenwasserkanal angeschlossen werden, besteht aber nur ein eingeschränktes Einleitungsrecht nach § 4 Abs. 5 der Entwässerungssatzung, beträgt der Beitrag

- | | | |
|--|-----------|--|
| 1. Bei einem Anschluss nach Abs. 2 Ziff. 1 | | |
| a) pro m ² Grundstücksfläche | Euro 0,89 | |
| b) pro m ² Geschoßfläche | Euro 5,37 | |
| 2. Bei einem Anschluss nach Abs. 2 Ziff. 3 | | |
| pro m ² Grundstücksfläche | Euro 0,13 | |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses entfällt, nach den tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,08 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage, aus der Eigengewinnungsanlage oder sonst zugeführten oder aus Brunnen entnommenen Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Die dem Grundstück über Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen sind grundsätzlich über Zähler nachzuweisen. Sofern in begründeten Ausnahmefällen auf den Einbau von Zählern verzichtet werden kann, werden pauschal pro Einwohner, die zu Jahresbeginn mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet sind, 40 m³/Jahr festgesetzt. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren und zu warten hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die verbrauchte Wassermenge nach der Zahl der im Anwesen zu Jahresbeginn wohnhaften Personen berechnet; dabei wird pro Person ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Jahr angesetzt.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur

unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.
Die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Grundstücksflächen werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr mit dem jeweils zutreffenden Abflussbeiwert multipliziert. Das Ergebnis wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

Der Abflusswert wird wie folgt festgesetzt:

Bebaute Flächen (Dachflächen):

Normaldach 1,0: Schräg- und Flachdächer aus Ziegel, Metall und Bitumenbahnen

Gründach 0,5: Dächer mit geschlossener Pflanzendecke

Befestigte Flächen (Wege, Vorplätze, Terrassen):

vollversiegelt 1,0: Asphalt, Beton, Verbundpflaster, Plattenbeläge mit einer Fuge kleiner als 2 cm

teilversiegelt 0,5: Rasengittersteine, Ökopflaster, Plattenbeläge mit einer Fugenbreite ab 2 cm

(3) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen zu 50 % herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche 50 % abgezogen.

(5) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Regenwassernutzungsanlage gesammelt und als Brauchwasser in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet, werden von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche 20 % abgezogen.

(6) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 5 maßgeblichen Flächen einzureichen.

Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden ab dem folgenden Monat anteilig berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(7) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 6 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,48 Euro pro m² und Jahr.

§ 11 Entstehen der Gebührenschild

1. Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

2. Die Niederschlagswassergebühr entsteht fortlaufend mit Beginn des Kalenderjahres. Tritt der Gebührentatbestand im Laufe des Jahres ein, so entsteht die Gebührensschuld erstmals mit Beginn des auf den Zeitpunkt der betriebfertigen Herstellung des Anschlusses folgenden Monats; für den Rest des Kalenderjahres wird pro Monat ein Zwölftel der zutreffenden Jahresgebühr erhoben.

§ 12 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher).

(2) Gebührensschuldner ist auch

a) der schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter, Pächter). Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Einleitungsgebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstücks oder den dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten nicht von seiner Gebührensschuld.

b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder, wer außerhalb einer Grundstücksentwässerungsanlage in die städtische Entwässerungsanlage einleitet.

c) der Bauherr oder wer als Person, auf die kraft notariell beurkundeten Vertrages Nutzen und Lasten eines Grundstücks übergegangen sind, die städtische Entwässerungseinrichtung nutzt.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Im Fall des Abs. 1 ruht die Gebührensschuld als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 12 a Wohnungseigentum

Bei Wohnungseigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

Die Einleitung wird jährlich abgerechnet.

1. Die Schutzwassergebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
Auf die Gebührensschuld sind monatlich Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche

Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

2. Die Niederschlagswassergebühr wird mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, bei Jahreszahlern mit der vollen Jahresgebühr am 01.07. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Für Grundstücke, für die nach den vor Inkrafttreten der Satzung vom 21. Juli 1980 geltenden Bestimmungen die Schuld eines Herstellungsbeitrages, einer Anschlussgebühr oder einer ähnlichen Abgabe entstanden ist, entsteht eine Beitragsschuld nach dieser Satzung nur für die Teile der Grundstücksfläche, um die das Grundstück nach Inkrafttreten dieser Satzung vergrößert wird und nur für den Teil der zulässigen oder aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung darüber hinaus zugelassenen Geschoßfläche, der sich ergibt, wenn von ihr die am 31. Dezember 1979 auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene oder der Abgabe bisher zugrunde gelegte Geschoßfläche abgezogen wird. Die Beitragsschuld bezüglich der zulässigen oder darüber hinaus zugelassenen Geschoßfläche entsteht für die unter Satz 1 fallenden Grundstücke, sobald sich diese durch Vergrößerung des Grundstückes erhöht oder sobald bauliche Maßnahmen genehmigt oder durch den Grundstückseigentümer ohne Genehmigung ausgeführt werden, durch die die am 31. Dezember 1979 auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene oder der Abgabe zugrunde gelegte Geschoßfläche überschritten wird.

Im Fall des § 3 Abs. 4 sind bei den in Satz 1 genannten Grundstücken die Grundstücksfläche und die tatsächliche Geschoßfläche im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld anzusetzen; sobald die Beitragsschuld für die zulässige oder die darüber hinaus zugelassene Geschoßfläche entstanden ist (Satz 2), ist diese anzusetzen.

(2) Für unbebaute Grundstücke, für die nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung des Zweckverbandes zur Beseitigung der Abwässer aus den Stadtrandgemeinden von Rosenheim bis zum 31. Dezember 1978 eine Beitragsschuld entstanden ist, entsteht eine Beitragsschuld nach den Bestimmungen dieser Satzung, wenn und sobald das Grundstück vergrößert wird oder auf dem Grundstück bauliche Maßnahmen genehmigt oder ohne Genehmigung bauliche Maßnahmen vorgenommen werden.

Die Beitragsschuld entsteht nur für die Teile der Grundstücksfläche und den Teil der zulässigen Geschoßfläche, die über die Flächen hinausgehen, die der bis zum 31. Dezember 1978 entstandenen Beitragsschuld zugrunde liegen. Als der bis zum 31. Dezember 1978 entstandenen Beitragsschuld zugrundeliegend gilt eine Grundstücksfläche, die sich ergibt, wenn die bis zum 31. Dezember 1978 entstandene Beitragsschuld zugrundeliegend gilt eine Grundstücksfläche, die sich ergibt, wenn die bis zum 31. Dezember 1978 entstandene Beitragsschuld durch den Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche nach dieser Satzung geteilt wird.

Ergibt sich dabei eine Fläche, die größer ist als die tatsächliche Grundstücksfläche, so wird von der bis zum 31. Dezember 1978 entstandenen Beitragsschuld der Betrag abgezogen, der sich aus der Vervielfältigung des Beitragssatzes für die Grundstücksfläche nach dieser Satzung mit der tatsächlichen Grundstücksfläche in Quadratmetern ergibt. Der Rest der Beitragsschuld ist durch den jeweiligen Beitragssatz pro Quadratmeter Geschoßfläche nach dieser Satzung (§ 6) zu teilen; in der Höhe des Ergebnisses gilt eine zulässige Geschoßfläche als der bis zum 31. Dezember 1978 entstandenen Beitragsschuld zugrundeliegend. Ist die Beitragsschuld, die nach dieser Satzung ohne die Regelung gemäß Satz 2 mit 5 entstehen würde, niedriger als die bis zum 31. Dezember 1978 entstandene Beitragsschuld und ist der Beitrag entrichtet, so ist der Unterschiedsbetrag zu erstatten und vom Zeitpunkt der Entrichtung ab nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1980 in Kraft.